



**Teilrevision des Gesetzes  
über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) und  
des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen  
(Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG): Teilämter**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
vom 15. März 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) und des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG): Teilämter an ihrer Sitzung vom 15. März 2022 im Beisein des Obergerichtspräsidenten Felix Ulrich und des Verwaltungsgerichtspräsidenten Aldo Elsener eingehend beraten. Das Protokoll führte Sandra Bachmann, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintreten
3. Detailberatung
4. Finanzielle Auswirkungen
5. Schlussabstimmung und Antrag

**1. Ausgangslage**

Mit der vorliegenden Vorlage des Ober- und Verwaltungsgerichts wird die vom Kantonsrat am 27. Juni 2019 erheblich erklärte Motion der SP-Fraktion und von Laura Dittli betreffend «Teilzeitpensen - auch an Zuger Gerichten» vom 22. Februar 2018 (Vorlage Nr. 2839.1 - 15696) umgesetzt. Das GOG soll dahingehend angepasst werden, dass künftig bei Gesamterneuerungswahlen und Ergänzungswahlen von Richterinnen und Richtern am Obergericht, am Kantonsgericht und am Strafgericht während laufender Amtsperiode Vollämter einfacher mit zwei Teilämtern zu 50 % besetzt werden können. Die analoge Anpassung der Regelung im VRG soll Teilzeitpensen von Richterinnen und Richter auch am Verwaltungsgericht ermöglichen. Überdies soll dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht die Möglichkeit eingeräumt werden, während der laufenden Amtsperiode im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Personen die Beschäftigungsgrade der Richterinnen und Richter bis zu höchstens 50 Stellenprozenten zu verändern.

Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

## 2. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war innerhalb der JPK umstritten. Insbesondere wurde darüber diskutiert, ob mit den neuen Regelungen der parteipolitischen Zugehörigkeit der Kandidierenden von den Gerichten allenfalls zu wenig Beachtung geschenkt werden könnte und ob die Volkswahl bei Teilämtern überhaupt noch das richtige Wahlsystem ist. Ein Mitglied befürchtete zudem, dass die bereits bestehenden Diskussionen bei den Fallzuteilungen an den Gerichten mit mehr Teilzeitstellen weiter zunehmen würden.

Schlussendlich stimmte die erweiterte JPK mit 8 zu 4 Stimmen und einer Enthaltung für ein Eintreten auf die Vorlage.

## 3. Detailberatung

### Zu § 14 Abs. 1 GOG

Zum Absatz 1 des neuen § 14 GOG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission.

### Zu § 14 Abs. 3 GOG

Die JPK sprach sich mit 8 zu einer Stimme und 2 Enthaltungen dagegen aus, dass das Amt des Präsidiums im Teilamt ausgeübt werden kann. Als Präsident/in habe man eine Führungsfunktion und dies setze zwingend einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent voraus. Der Gegenantrag eines Mitgliedes auf Belassung des Absatzes 3 nach geltendem Recht fand keinen Zuspruch. Daher beantragt die JPK in Abweichung zum Antrag des Obergerichts die Ergänzung in Absatz 3, wonach der Beschäftigungsgrad für das Präsidium 100 Prozent betragen soll.

### Zu § 14 Abs. 4 GOG

Zum Absatz 4 des neuen § 14 GOG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission. Eine Vereinfachung des Prozederes für die Ergänzungswahlen setzt die Streichung des letzten Satz von § 14 Abs. 4 GOG voraus, so wie dies vom Obergericht beantragt wurde.

### Zu § 14 Abs. 4a GOG

Das Obergericht möchte mit seinem Antrag im neuen Absatz 4a die Möglichkeit eingeräumt haben, dass es bei Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode vollamtliche Richterstellen mit Teilämtern zu je 50 % zur Wahl ausschreiben lassen kann. Die JPK kritisierte an dieser Regelung, dass bezüglich Klärung von Parteiansprüchen eine Rücksprachepflicht des Obergerichts mit den Parteien oder dem Kantonsrat fehlt. Man befürchtet, dass der parteipolitischen Zugehörigkeit der Kandidierenden bzw. den Sitzansprüchen der Parteien von den Gerichten allenfalls zu wenig Beachtung geschenkt werden könnte. Man war sich allerdings einig darüber, dass der Antrag (konkreter Ausschreibungsvorschlag) vom Obergericht zu stellen ist, da dieses die Bedürfnisse der Gerichte besser kennt und dass der endgültige Entscheid betreffend Ausgestaltung der Ausschreibung aber bei der JPK liegen soll, weil Letztere besser über die Parteiansprüche informiert ist.

#### Zu § 14 Abs. 5 GOG

Im Absatz 5 nahm die JPK - lediglich zum besseren Verständnis - eine redaktionelle Anpassung gegenüber dem Vorschlag des Obergerichts vor. Ein Mitglied fand die Freiheit des Obergerichts, von sich aus Pensen während der Amtsperiode bis zu 50 % verändern zu dürfen aus parteipolitischer Sicht problematisch, da es sich seiner Ansicht nach bei 50 % um eine wesentliche Veränderung handle. Sein Antrag auf Beibehaltung der geltenden Fassung, die eine Anpassung lediglich bis zu 20 % vorsieht, fand mit 6 Stimmen knapp keine Mehrheit gegenüber der 7 Stimmen, welche sich für die vom Obergericht beantragte Erhöhung des Ermessens auf 50 Stellenprozente aussprachen.

#### Zu § 53 Abs. 1 VRG

Zum Absatz 1 des neuen § 53 VRG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission.

#### Zu § 53 Abs. 2 VRG

Analog zu § 14 Abs. 3 GOG beantragt die JPK in Abweichung zum Antrag des Verwaltungsgerichts die Ergänzung in Absatz 2, wonach der Beschäftigungsgrad für das Präsidium 100 Prozent betragen soll.

#### Zu § 53 Abs. 3 VRG

Zum Absatz 3 des neuen § 53 VRG gab es keinerlei Anmerkungen oder Änderungswünsche seitens der Justizprüfungskommission.

#### Zu § 53 Abs. 4 VRG

Analog zu § 14 Abs. 4a GOG will man die Entscheidung zur Ausschreibung von Teilämtern zu je 50 Prozent der erweiterten JPK überlassen. Der Antrag soll aber vom Verwaltungsgericht kommen. Es kann auf die Ausführungen zu § 14 Abs. 4a GOG verwiesen werden.

#### Zu § 53 Abs. 5 VRG

Analog zu § 14 Abs. 5 GOG nahm die JPK auch hier - lediglich zum besseren Verständnis - eine redaktionelle Anpassung gegenüber dem Vorschlag des Verwaltungsgerichts vor. Auch hier fand ein Mitglied das Ermessen des Verwaltungsgerichts, von sich aus Pensen während der Amtsperiode bis zu 50 % verändern zu dürfen aus parteipolitischer Sicht problematisch, da es sich seiner Ansicht nach bei 50 % um eine wesentliche Veränderung handle. Sein Antrag auf Beibehaltung der geltenden Fassung, die eine Anpassung lediglich bis zu 20 % vorsieht, scheiterte wiederum mit 6 zu 7 Stimmen, welche sich für die vom Verwaltungsgericht beantragte Erhöhung des Ermessens auf 50 Stellenprozente aussprachen.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Wie das Ober- und Verwaltungsgericht in ihrem Bericht ausgeführt haben, sind aufgrund der vorgeschlagenen Regelung keine direkten finanziellen Mehrbelastungen zu erwarten. Mit zunehmender Zahl von Teilzeitrichterstellen werden allerdings die Arbeitsplatzkosten (IT-Infrastruktur etc.) ansteigen. Die genaue Höhe der Mehrausgaben ist jedoch nicht bezifferbar. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 7 des Berichts des Ober- und des Verwaltungsgerichts verwiesen (Vorlage Nr. 3353.1 - 16828).

## **5. Schlussabstimmung und Antrag**

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 10 zu 3 Stimmen, auf die Vorlage zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) und des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG): Teilämter

einzutreten und ihr mit den von der JPK vorgeschlagenen Anpassungen zuzustimmen.

Zug, 15. März 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner